

Stellungnahme



I. Hintergrund

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist seit über 100 Jahren die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels – des drittgrößten Wirtschaftszweigs in Deutschland – mit insgesamt drei Millionen Beschäftigten und gut 680 Milliarden Euro Jahresumsatz. Er vertritt die Belange und Interessen von rund 280.000 Einzelhandelsunternehmen – aller Branchen, Standorte und Betriebsgrößen. Bei 50 Millionen Kundenkontakten täglich versorgt der Einzelhandel seine Kunden mit der kompletten Bandbreite an Produkten – über alle Vertriebskanäle.

Die Richtlinie (EU) 2024/1977 zur Förderung der Reparatur von Waren ist bis zum 31.07.2026 in deutsches Recht umzusetzen.

Die Richtlinie enthält

- Reparaturverpflichtungen für Wirtschaftsakteure im Anschluss an die Gewährleistungszeit und
- Änderungen des Gewährleistungsrechts, das auf EU-Ebene durch die Warenkaufrichtlinie (Richtlinie EU 2019/771) geregelt ist.

Die neuen EU-Vorgaben sind vollharmonisiert, so dass insoweit grundsätzlich keine Spielräume für Abweichungen durch den nationalen Gesetzgeber bleiben, soweit nicht Öffnungsklauseln dies ermöglichen.

Im Referentenentwurf werden zur Umsetzung der europäischen Vorgaben Änderungen an verschiedenen Vorschriften des Kaufgewährleistungsrechts vorgenommen. Insbesondere soll die Gewährleistungsfrist von zwei Jahren auf drei Jahre verlängert werden, wenn im Mangelfall eine Reparatur vorgenommen wird. Damit soll ein Anreiz für Verbraucher geschaffen werden, die Reparatur der Ersatzlieferung eines neuen Gerätes vorzuziehen. In diesem Zusammenhang werden auch neue Informationspflichten für Händler eingeführt. Die Reparaturverpflichtungen sollen in den neuen §§ 479a bis 479g BGB-E umgesetzt werden.

II. Position des HDE

1. Allgemeine Anmerkungen

Der HDE begrüßt, dass die Richtlinie nach dem Referentenentwurf des BMJV eins zu eins umgesetzt werden soll. Dies entspricht der Vorgabe von Art. 3 der Richtlinie (EU) 2024/1799 und steht im Einklang mit der Vereinbarung im Koalitionsvertrag, eine Übererfüllung bei der Umsetzung von EU-Vorgaben auszuschließen (vgl. Zeile 2014). An diesem Ansatz sollte auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren unbedingt festgehalten werden.



Die Vorgaben der Richtlinie führen bereits zu erheblichen Belastungen für Einzelhändler:

Die Erfüllung der Reparaturverpflichtungen erfordert umfangreiche Umsetzungsarbeiten in den betroffenen Unternehmen. Auch wenn die Reparaturen nicht selbst durchgeführt werden müssen, sondern Reparaturdienstleister mit der Ausführung der Reparaturen beauftragt werden können, ist dies mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Denn die Reparierbarkeit eines Produktes sicherzustellen, ist nicht bloß ein nachgelagerter Serviceprozess, sondern Ergebnis früher Design- und Entwicklungsentscheidungen, etwa hinsichtlich modularer Konstruktion, Demontierbarkeit, Ersatzteilportfolio und -verfügbarkeit, Werkzeuganforderungen, Reparaturanleitungen sowie Ersatzteil- und Rückführungsmanagement. Es ist aktuell auch schwer zu kalkulieren, in welchen Mengen Ersatzteile vorzuhalten sind. Denn es ist nicht abzusehen, wie sich die Nachfrage aufgrund der gesetzlichen Regelungen entwickelt. Es besteht das Risiko, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zu große Mengen an Ersatzteilen vorgehalten werden, für die später die Nachfrage fehlt. Dies führt zu hohen Kosten für die Ersatzteile selbst, die Lagerung und ggfs. für die Entsorgung nicht benötigter Ersatzteile. Die Gewährleistung der Ersatzteilverfügbarkeit erfordert ein integriertes System aus Produktdesign, Werkzeugen, Anleitungen, Logistik und Rückführung. Da die Richtlinie in Anhang II auf EU-Folgerechtsakte verweist, die dynamischen Anpassungen unterliegen können, ist die Planungs- und Rechtssicherheit gering. Insoweit ist auch künftig mit weiteren Herausforderungen zu rechnen. Auch Fachkräftemangel ist bei Reparaturbetrieben ein großes Thema. Wie beispielsweise die Studie des IFH Köln „Das Recht auf Reparatur: Anspruch, Umsetzung und Wirkung aus Perspektive der wichtigsten Akteure“ deutlich macht, sehen weder Hersteller noch Reparaturbetriebe ausreichende personelle Kapazitäten, ein wachsendes Reparaturvolumen zu bewältigen.

Die Änderungen im Gewährleistungsrecht führen zu Belastungen für Händler. Die Verlängerung der Gewährleistungsfrist von zwei auf drei Jahre im Fall der Nachbesserung ist sehr lang. Die Abwicklung von Reparaturverlangen ist für Händler mit deutlich größerem Aufwand verbunden als die Bereitstellung eines neuen Produktes. Nicht zuletzt verursachen die neuen Informationspflichten nach § 475 Abs. 4 BGB-E einen großen Umsetzungsaufwand im Handel, etwa durch Schulungen in den Märkten, Anpassungen der Servicecenter-Kommunikation, Überarbeitung von Reklamations- und Retourenprozessen, Änderungen der AGB sowie umfangreiche Anpassungen in E Commerce- und IT-Systemen. Die Komplexität liegt dabei in der konsistenten und kontinuierlichen Umsetzung der Prozesse über alle Vertriebskanäle hinweg. Gleichzeitig fehlt es an hinreichender Aufklärung der Verbraucher über Inhalte und Vorgaben der neuen Regelungen, was zu einem großen Teil über Beratung im Handel kompensiert werden muss.

Zu berücksichtigen ist auch, dass zeitgleich eine Vielzahl weiterer EU-Vorgaben umzusetzen ist, die jeweils mit weiteren erheblichen Belastungen für Einzelhändler verbunden sind, wie z.B. allein im Bereich des Verbraucherrechts die Richtlinie zur Stärkung des Verbrauchers für den ökologischen Wandel, die Regelungen zur verpflichtenden Einführung der Widerrufsfunktion und die Verbraucher-kreditrichtlinie. Die Flut an neuer Regulierung stellt alle Unternehmen im Einzelhandel aktuell vor



große Herausforderungen und ist für viele kleine und mittelständische Unternehmen kaum mehr zu beherrschen.

Die wirtschaftliche Lage im Einzelhandel ist angespannt. Die Kaufzurückhaltung der Verbraucher hält nach wie vor an. Zudem setzten hohe Kosten für Energie, Logistik und Personal die Unternehmen unter Druck. Eine große Unsicherheit durch die geopolitische Lage und die weitere konjunkturelle Entwicklung kommen hinzu. Gleichzeitig befinden sich deutsche Einzelhändler in unmittelbarer Konkurrenz mit Anbietern aus Drittstaaten, die ihre Produkte über Plattformen wie Temu und Shein anbieten und die in der EU geltenden Vorschriften des Produktsicherheits- und Verbraucherrechts vielfach nicht einhalten. Die ausufernde Regulierung der letzten Jahre, insbesondere auf EU-Ebene, und die fehlende Durchsetzung des geltenden Rechts gegenüber den Anbietern aus Drittstaaten führen zu massiven Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil für deutsche Einzelhändler und Handelsunternehmen.

In dieser Situation ist es unbedingt erforderlich, von einer über die EU-Vorgaben hinausgehenden Regulierung auf nationaler Ebene abzusehen, insbesondere von einer etwaigen Verlängerung der Gewährleistungsfristen über das durch die Richtlinie vorgegebene Maß hinaus.

2. Zu einzelnen Aspekten des Gesetzentwurfs

a) Begriff der Angemessenheit in § 479b Abs. 3 und § 479c BGB-E

In § 479b Abs. 3 BGB-E ist in Umsetzung von Art. 5 Abs. 2 Buchstabe a) der Richtlinie vorgesehen, dass der Hersteller für die Reparatur ein angemessenes Entgelt verlangen darf. § 479c BGB-E regelt, dass der Hersteller die Ersatzteile und Werkzeuge zur Reparatur seiner Waren zu einem angemessenen Preis anbieten muss (Umsetzung von Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie).

Im Begründungstext heißt es zu § 479b Abs. 3 BGB-E auf Seite 27 wie folgt:

„[...] Angemessen ist eine Reparaturentgelt nach Erwägungsgrund 16 der Richtlinie dann, wenn es die Verbraucher nicht davon abhält, eine Reparatur zu verlangen.

*Ein angemessenes Entgelt kann nach Erwägungsgrund 16 der Richtlinie beispielsweise Arbeitskosten, Kosten für Ersatzteile, Kosten für den Betrieb der Reparaturanlage und eine übliche Gewinnspanne umfassen Berücksichtigt werden können vor diesem Hintergrund die Materialkosten (insbesondere des Ersatzteils oder für die Herstellung des Ersatzteils sowie für sonstiges im Rahmen der Reparatur benötigtes Material, wie Kleinteile, Dichtungen usw.), gegebenenfalls Kosten für Fremdleistungen (zum Beispiel Porto oder Transportkosten), für Wartungs- und Energiekosten sowie die Anzahl und die Kosten von Arbeitsstunden (und/oder Maschinenstunden), einen üblichen Gewinn sowie die anfallenden Steuern berücksichtigen.“
[sic!...]*



Damit geht der Begründungstext über den Wortlaut Richtlinie hinaus.

Der oben zitierte Text des Gesetzesbegründungsentwurfs könnte nämlich so verstanden werden, dass schon Reparaturpreise als unangemessen gelten sollen, die den Verbraucher aus wirtschaftlichen Gründen von einer Reparatur abhalten, weil sich diese aus ihrer Sicht wirtschaftlich nicht lohnt. Das stünde jedoch nicht mit dem Text der Richtlinie im Einklang. Es ist zudem nicht allgemein zu definieren, welcher Preis einen Verbraucher von einer Reparatur abhält, weil dies von Fall zu Fall unterschiedlich ist. Teilweise entscheiden Verbraucher auch unter subjektiven Gesichtspunkten, welche Reparatur sich für sie lohnt. Dies kann aber kein objektiver Maßstab zur Bestimmung des angemessenen Preises einer Reparatur sein.

Die Frage, was unter einem angemessenen Preis zu verstehen ist, wird unserer Ansicht nach durch die Richtlinie hinreichend und mit EU-weiter Vollharmonisierungswirkung beantwortet. Es handelt sich nach Erwägungsgrund (16) um einen Preis, der „Verbraucher nicht **absichtlich** davon abhält, von der Reparaturverpflichtung der Hersteller zu profitieren.“ (Hervorhebung nicht im Richtlinien text). Zuvor werden einige Positionen beispielhaft genannt, die bei der Preisbildung berücksichtigt werden dürfen, u.a. Arbeitskosten, Kosten für Ersatzteile, Kosten für den Betrieb der Reparaturanlage und eine übliche Gewinnspanne. Außerdem sollen dadurch nachhaltige Geschäftsmodelle entstehen.

Nach Erwägungsgrund (16) soll also lediglich verhindert werden, dass die Reparaturpreise mit dem Ziel der Umgehung der Reparaturverpflichtung absichtlich außergewöhnlich hoch festgelegt werden. Damit erfolgt jedoch keine Begrenzung der in eine ordnungsgemäße Preisberechnung einzubeziehenden Kosten.

Vielmehr dürfen nach der Richtlinie sämtliche Kosten und eine übliche Gewinnspanne bei der Preisbildung berücksichtigt werden. Die Arbeitskosten, Kosten für Ersatzteile, Kosten für den Betrieb der Reparaturanlage und eine übliche Gewinnspanne werden von der Richtlinie nur beispielhaft genannt. Eine Begrenzung von Preisen oder Preisbestandteilen ist von der Richtlinie erkennbar nicht bezweckt und sollte auch im Rahmen der Umsetzungsgesetzgebung unterbleiben. Anderenfalls würde das in Erwägungsgrund (16) genannte Ziel, dass nachhaltige Geschäftsmodelle entstehen sollen, keinesfalls erreicht.

Im Text des Gesetzesbegründungsentwurfs werden die spezifizierten Kosten, die bei der Festlegung eines angemessenen Reparaturpreises Berücksichtigung finden können sollen, nicht als Beispiele gekennzeichnet. Daraus könnte der Eindruck entstehen, dass die Aufzählung abschließend sein soll. Auch dies wäre nicht mit dem Richtlinien text vereinbar, weil dieser keine abschließende Aufzählung vorsieht.

Daher sollte der Begründungstext zu § 479b Abs. 3 auf Seite 27 wie folgt geändert werden:



- Der letzte Satz des ersten Absatzes sollte so geändert werden, dass er im Einklang mit Erwägungsgrund 16 der Richtlinie steht. Es muss daraus hervorgehen, dass Verbraucher nicht **absichtlich** durch die Festlegung eines außergewöhnlich hohen Preises von einer Reparatur abgehalten werden sollen.
- Die weitere Konkretisierung der bei der Ermittlung eines angemessenen Preises zu berücksichtigenden Kosten muss so ergänzt werden, dass diese beispielhaft und nicht etwa abschließend erfolgt.
- Schließlich sollte im Einklang mit der Richtlinie darüber hinaus klargestellt werden, dass sämtliche Kosten und eine übliche Gewinnmarge jedenfalls angemessen sind.

Keinesfalls sollten im Begründungstext zu § 479b Abs. 3 BGB-E Einschränkungen gegenüber dem Richtlinienentwurf vorgenommen werden. Dies stünde weder im Einklang mit der Vollharmonisierung nach Art. 3 der Richtlinie noch mit dem Ziel einer Eins-zu-eins-Umsetzung.

b) Zu den in Erwägung gezogenen nationalen Leitlinien zur Angemessenheit nach § 479b Abs. 1, Abs. 3 BGB-E

Im Rahmen der Verbändeanhörung bittet das BMJV zu der Regelung der § 479b Absätze 1 und 3 BGB-E (Angemessenheit des Reparaturpreises und -zeitraums) um weitere Einschätzungen und Vorschläge zur Erarbeitung von Leitlinien und zu deren rechtlicher Verbindlichkeit.

Der HDE spricht sich gegen nationale Leitlinien zur Auslegung des Begriffs der Angemessenheit des Reparaturpreises und -zeitraums aus. Für rechtlich verbindliche Vorgaben oder Verwaltungsvorschriften auf nationaler Ebene fehlt aus unserer Sicht die europarechtliche Grundlage.

Die Begriffe „angemessenes Entgelt“ und „angemessener Zeitraum“ sind naturgemäß markt- und länderspezifisch und sollten daher keinesfalls gesetzlich (oder gesetzesähnlich) fixiert und/oder zu eng definiert werden. Die Dauer einer Reparatur hängt zudem in besonderem Maße davon ab, ob es den spezialisierten Dienstleistern gelingt, den heute bereits bestehenden Fachkräftemangel zu beheben.

Wenn in allen Mitgliedstaaten unterschiedliche nationale Leitlinien zur Auslegung der Angemessenheit von Preis und Zeitraum der Reparatur erlassen würden, wäre dies für europaweit agierende Unternehmen nur schwer zu handhaben, und stünde im Widerspruch zum Vollharmonisierungsansatz der Richtlinie. Zudem besteht das Risiko, dass Leitlinien gegenüber dem Richtlinienentwurf wesentliche Abweichungen, beispielsweise Einschränkungen, mit sich bringen würden (vgl. oben unter a)), und deshalb nicht europarechtskonform wären. Durch sie würden etwaig bestehende Rechtsunsicherheiten also auch nicht beseitigt.



c) Regelungen zu erfolglosen Reparaturversuchen, § 479b Abs. 4 BGB-E

Nach § 479b Abs. 4 BGB-E sollen sich die Mängelgewährleistungsrechte der Verbraucher bei erfolglosen entgeltlichen Reparaturversuchen grundsätzlich nach den Regelungen des Werkvertragsrechts richten. Den Besonderheiten in Bezug auf den Mangelbegriff wird dadurch ebenso Rechnung getragen wie dem Umstand, dass es sich um ein gesetzliches Schuldverhältnis handelt.

Die Regelungen sind zu begrüßen. Es ist aus unserer Sicht äußerst wichtig, dass auch im Falle eines erfolglosen Reparaturversuchs klar zwischen dem ursprünglichen Kaufvertrag und der gesetzlichen Reparaturverpflichtung des Herstellers unterschieden wird. Daher sollten sich die Rechte des Verbrauchers im Falle eines erfolglosen Reparaturversuchs auch ausschließlich auf das gesetzliche Schuldverhältnis mit dem zur Reparatur verpflichteten Hersteller beziehen – so wie im Referentenentwurf vorgeschlagen. Da die kaufrechtliche Gewährleistung zum Zeitpunkt der Reparatur nach § 479a BGB-E bereits beendet ist, darf sich ein erfolgloser Reparaturversuch keinesfalls mehr auf den ursprünglichen Kaufvertrag auswirken.

d) Bereitstellung von Preisverzeichnissen für typische Reparaturen, § 479d Abs. 2 BGB-E

Nach § 479d Abs. 2 BGB-E sollen Hersteller verpflichtet werden, Verbrauchern auf einer frei zugänglichen Website Preisverzeichnisse für typische Reparaturen von Waren, die in den Anwendungsbereich des § 479a BGB-E fallen, zur Verfügung zu stellen.

Der Begriff „typische Reparaturen“ sollte eng verstanden werden und wirklich nur Standardreparaturfälle erfassen. Bei Eigenmarkenherstellern würden anderenfalls überdetaillierte Preislisten für jeden Fehlerfall der gesamten erfassten Produktpalette entstehen. Dies wäre für Verbraucher sehr unübersichtlich und für die Anbieter administrativ nicht zu bewältigen. Auch Preisspannen oder „ab-Preise“ sollten noch von Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2024/1799 („Richtpreise“) gedeckt sein, soweit sie auch mit der PAngV konform sind.

Außerhalb der Herstellergarantie sollte zudem Raum für die Verwendung von Kostenvoranschlägen bzw. Preislisten verbleiben.

e) Vorgaben zu Ersatzteilen, § 479e BGB-E

Wir möchten zudem auf ein Problem in Bezug auf die Regelung des § 479e S. 2 BGB-E hinweisen. Darin ist vorgesehen, dass eine Reparatur auch mit anderen als Originalteilen sowie durch 3D-Druck erzeugten Ersatzteilen möglich sein muss. Unserer Einschätzung nach bestehen insoweit Risiken für Hersteller in Bezug auf die produkthaftungsrechtliche Verantwortung. Angesichts der Ausweitung der Haftung des Herstellers durch die novellierte Produkthaftungsrichtlinie und die dort vorgesehenen Vermutungsregelungen könnte es vermehrt vorkommen, dass Hersteller für Fehler in Anspruch genommen werden, die durch nicht geeignete Ersatzteile verursacht worden sind. Denn eine Beweisführung des Herstellers, dass nicht das ursprüngliche Produkt, sondern ein ungeeignetes Ersatzteil den Schaden verursacht hat, dürfte in vielen Fällen nur schwer möglich sein.



f) Bezeichnung der Wirtschaftsakteure in § 479f BGB-E

In § 479f BGB-E wird die Reparaturverpflichtung geregelt, wenn der primär verpflichtete Hersteller seinen Sitz außerhalb der EU hat. In diesem Fall soll der „Beauftragte“ des Herstellers für die Erfüllung der Reparaturverpflichtung zuständig sein. Der Begriff des Beauftragten ist nicht näher erläutert.

Die Richtlinie verwendet insoweit den Begriff des Bevollmächtigten, wie es im europäischen Produktrecht üblich ist. Wir gehen davon aus, dass der Begriff des Bevollmächtigten in § 479f BGB vermieden werden soll, um sprachliche Überschneidungen mit dem Inhaber einer Vollmacht nach §§ 167 ff. BGB zu vermeiden. Um Unklarheiten vorzubeugen, sollte jedoch zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass mit dem Beauftragten nach § 479f BGB-E der Bevollmächtigte im Sinne von Art. 2 Nr. 6 der Richtlinie (EU) 2024/1799 gemeint ist.

3. Zusätzliche nationale Maßnahme zur Förderung der Reparatur

Im Referentenentwurf wird darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung hinsichtlich der in der Richtlinie vorgesehenen Europäischen Online-Plattform für Reparaturen nach Art. 7 bis 9 der Richtlinie sowie der sonstigen Maßnahmen zur Förderung der Reparatur nach Art. 13 der Richtlinie entsprechende außergesetzliche Maßnahmen zur Umsetzung treffen und die Europäische Kommission darüber informieren wird.

Die Schaffung der Online-Plattform sollte zeitnah erfolgen, um Verbraucher in der Praxis wirksam zu unterstützen, geeignete Fachbetriebe für ihr Reparaturanliegen zu finden. Bei der Ausgestaltung der Online-Plattform sollte die Anbindung bestehender Systeme von Handel und Herstellern über praktikable Schnittstellen ermöglicht werden, um parallele Plattformstrukturen, doppelte Datenerfassung und vermeidbare Bürokratie zu verhindern.

Als nationale Maßnahme zur Förderung der Reparatur von Waren nach Art. 13 der Richtlinie sollte insbesondere eine Förderung der Aus- und Weiterbildung in den entsprechenden Berufen in Betracht gezogen werden. Bereits jetzt besteht ein Mangel an Fachkräften bei der Durchführung von Reparaturen. Um zu gewährleisten, dass Reparaturen von Elektrogeräten professionell und qualitativ hochwertig in Fachbetrieben durchgeführt werden, bedarf es einer entsprechenden Zahl an qualifizierten Fachkräften. Da die Politik durch die neuen Reparaturverpflichtungen für Wirtschaftsakteure für eine höhere Zahl an Reparaturen sorgen möchte, wäre es konsequent, wenn sie auch die Gewinnung sowie Aus- und Weiterbildung der hierfür erforderlichen Fachkräfte unterstützen würde.

Als weitere nationale Maßnahme zur Förderung der Reparatur sollten die Verbraucher über das Reparaturrecht und die Reparaturmöglichkeiten im Rahmen einer Informationskampagne aufgeklärt werden. Studien, wie die des IFH „Das Recht auf Reparatur: Anspruch, Umsetzung und Wirkung aus Perspektive der wichtigsten Akteure“, machen deutlich, dass das Recht auf Reparatur bei den



Verbrauchern bisher noch wenig bekannt ist. Die Möglichkeiten und Vorteile für Verbraucher und Umwelt müssen transparent gemacht werden, wenn eine tatsächliche Änderung des Verbraucherverhaltens gemäß dem Ziel der Richtlinie tatsächlich erreicht werden soll.

III. Fazit

Der HDE begrüßt das Vorhaben, die Richtlinie zur Förderung der Reparatur von Waren eins zu eins in nationales Recht umzusetzen. Die neuen Reparaturverpflichtungen und die Änderungen am Gewährleistungsrecht durch die Richtlinie führen für Einzelhändler und Handelsunternehmen bereits zu erheblichen Belastungen. Angesichts der Vielzahl an neuen umzusetzenden EU-Vorgaben und der wirtschaftlichen Lage im Einzelhandel sollte von zusätzlichen nationalen Belastungen für den Einzelhandel unbedingt abgesehen werden.

Zu den einzelnen Regelungen des Referentenentwurfs besteht folgender Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf:

- Der Begründungstextentwurf zu § 479b Abs. 3 BGB-E geht im Hinblick auf die Angemessenheit des Reparaturpreises über die Vorgaben der umzusetzenden Richtlinie hinaus. Für eine unangemessene Preisgestaltung ist es nach Erwägungsgrund (16) der Richtlinie gerade nicht ausreichend, dass ein bestimmter Reparaturpreis Verbraucher irgendwie von einer Reparatur abhält. Vielmehr muss es gerade die Absicht des Herstellers sein, Verbraucher durch einen außergewöhnlich hohen Preis von einer Reparatur abzuhalten, und damit die Reparaturverpflichtungen zu umgehen.
Die Aufzählung der bei der Preisgestaltung berücksichtigbaren Kosten im Begründungstext darf auch dem bloßen Anschein nach nicht abschließend, sondern lediglich beispielhaft sein. Die Richtlinie beschränkt die in den angemessenen Preis einzubeziehenden Kosten nicht. Daher sollte klargestellt werden, dass sämtliche Kosten für die Reparatur zzgl. einer üblichen Gewinnspanne einberechnet werden können.
- Wir sprechen uns gegen nationale Leitlinien zur Bestimmung eines angemessenen Preises und Zeitraums für die Reparatur aus. Rechtssicherheit könnte auch durch solche Leitlinien nicht hergestellt werden. Vielmehr bestünde das Risiko, dass diese gegenüber der europäischen Richtlinie zu unionsrechtswidrigen Einschränkungen führen würden – so dass sie ihrerseits unwirksam wären. Unterschiedliche nationale Vorgaben zur Ermittlung von angemessenen Reparaturpreisen würden zudem den Umsetzungsaufwand für EU-weit agierende Unternehmen beträchtlich erhöhen.
- Dass sich die Mangelgewährleistungsansprüche für eine erfolglose Reparatur nach § 479b Abs. 4 BGB-E grundsätzlich an den Regelungen des Werkvertragsrechts orientieren sollen, ist zu begrüßen. Keinesfalls darf nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ein erfolgloser Reparaturversuch noch auf den ursprünglichen Kaufvertrag durchschlagen.



- Die Pflicht zur Bereitstellung von Preisverzeichnissen für typische Reparaturen nach § 479d Abs. 2 BGB-E sollte auf Fälle von Standardreparaturen begrenzt sein. Überdetaillierte Preisverzeichnisse sollten vermieden werden. Auch Preisspannen oder „ab-Preise“ sollten von Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2024/1799 („Richtpreise“) gedeckt sein, soweit sie auch mit der PAngV konform sind. Außerhalb der Herstellergarantie sollte zudem Raum für die Verwendung von Kostenvoranschlägen bzw. Preislisten verbleiben.
- Zu § 479f BGB-E sollte klargestellt werden, dass der dort genannte „Beauftragte“ der „Bevollmächtigte“ im Sinne der Richtlinie ist, um Unklarheiten zu vermeiden.

Als nationale Maßnahme zur Förderung der Reparatur sollte insbesondere auch eine Förderung der Ausbildung in den entsprechenden Berufen ins Auge gefasst werden, um dem bereits bestehenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Darüber hinaus sollten die Verbraucher über die Vorteile der Reparatur und die neuen rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen einer Kampagne flächendeckend informiert werden, um die Nutzung der Reparaturmöglichkeit tatsächlich zu fördern.